

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 821

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.09.2017

Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Fachhochschule Südwestfalen (AGU-Richtlinie)

Stand: Juli 2017

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Fachhochschule Südwestfalen (AGU-Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Zweck der Richtlinie
3. Geltungsbereich
4. Verantwortung im Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz
 - 4.1. Verantwortung der Hochschulleitung / des Rektorats / der Rektorin oder des Rektors
 - 4.2. Beauftragte Person der Hochschulleitung / des Rektorats
 - 4.3. Konstitutive Delegation von Unternehmerpflichten
 - 4.4. Verantwortung der Dekaninnen und Dekane
 - 4.4.1. Organisations- und Kontrollverantwortung der Dekaninnen und Dekane
 - 4.4.2. Verantwortung der Dekaninnen und Dekane im Besonderen
 - 4.5. Verantwortung der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen
 - 4.5.1. Organisations- und Kontrollverantwortung der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen
 - 4.5.2. Verantwortung der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen im Besonderen
 - 4.6. Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - 4.7. Weitere Lehrende
 - 4.8. Verantwortung der Hochschulverwaltung
 - 4.8.1. Übergeordnete Verantwortung der Hochschulverwaltung
 - 4.8.2. Spezielle Verantwortung der Hochschulverwaltung
5. Inhalte der Unternehmerverantwortung
6. Übertragung von Unternehmerpflichten/ Aufgabenübertragung/ Aufgabenübernahme
 - 6.1. Übertragung von Unternehmerpflichten
 - 6.2. Aufgabenübertragung
 - 6.3. Aufgabenübernahme
7. Drittfirmen
8. Sonderveranstaltungen
9. Haftung
10. Beauftragte (Aufgaben, Funktionen, Verantwortung)
 - 10.1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - 10.2. Brandschutzbeauftragte/r
 - 10.3. Betriebsarzt/-ärztin
 - 10.4. Sicherheitsbeauftragte
 - 10.5. Sonstige zentrale Beauftragte
11. Arbeitsschutzausschuss (ASA)
12. Gesundheitsförderung
13. Personalrat
14. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz, zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Strahlenschutzverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Betreiber einer Anlage“, „Verantwortlichen“ als den dem Arbeitsgeschehen am nächsten stehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die Hochschulen, denn die von den Hochschulen zu beanspruchende Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, so auch des Grundrechts von Beschäftigten, Studierenden und Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG, daher sind die auf dieser Grundlage geltenden Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

2. Zweck der Richtlinie

Die Fachhochschule Südwestfalen verfolgt das Ziel der Weiterentwicklung einer sicheren und zukunftsfähigen Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation. Dieses Ziel leitet sich aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Regeln aus den unterschiedlichen Rechtsbereichen des Arbeits-, Bau-, Gefahrstoff- und Umweltrechts ab, die auch von Hochschulen umzusetzen sind. Die Erfahrungen zeigen, dass es aufgrund der Vielfalt wichtig ist, die bestehenden Anforderungen übersichtlich zusammenzustellen und die Schnittstellen zu koordinieren.

Die Gestaltungsfelder des betrieblichen Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der Gesundheitsförderung und des Umweltschutzes stellen einen wichtigen Baustein zur Stärkung unserer Kompetenzen und zum Wohle unserer Beschäftigten und Studierenden dar. Verständnis und Akzeptanz von sicherheits- und gesundheitsbewusstem Verhalten bei den Beschäftigten in den verschiedenen Aufgaben und Funktionsbereichen sind ein wesentlicher Schlüssel zur nachhaltigen Verbesserung. Dabei geht es sowohl um physische als auch psychische Aspekte der Gesundheit.

Die **Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Fachhochschule Südwestfalen (AGU-Richtlinie)** beschreibt die hochschulinternen Strukturen und Akteure und die sich aus der Binnendifferenzierung ergebende(n) Verantwortung/Pflichten in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen, den Dezernaten und den Stabsstellen der Verwaltung.

3. Geltungsbereich

Die **AGU-Richtlinie** regelt Zuständigkeiten und Verantwortung der Beschäftigten der Fachhochschule Südwestfalen in ihren verschiedenen Funktionen im Bereich des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes und legt die Verantwortung/Pflichten und Aufgaben, Rechte und Befugnisse für den jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich verbindlich fest. Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrbeauftragte, Dienstvertragsnehmerinnen und –nehmer im Verbundstudium sowie Auszubildende. Die Fachbereichs-, Instituts- und Dezernatsleitungen sind verpflichtet, den zugeordneten Beschäftigten diese Ordnung bekannt zu machen und sie über Zweck und Inhalt zu informieren. **Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit dem Inhalt der AGU-Richtlinie vertraut zu machen und die Regelungen bei der Aufgabenerfüllung zu beachten.** Die AGU-Richtlinie ist im Intranet abrufbar.

Eine konkrete Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften und Anforderungen für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ist dem **AGU-Managementsystem (AGU-M) für Hochschulen im Intranet der Fachhochschule Südwestfalen zu entnehmen.** Kernstück des AGU-Managementsystems ist ein webbasiertes Informations- und Dokumentensystem speziell für Hochschulen, das differenziert nach Aufgabenbereichen die relevanten Rechtsvorschriften, Übersichten über die gesetzlichen Anforderungen sowie Dokumente zur Erfüllung der Aufgaben bereitstellt; siehe LINK:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/>

4. Verantwortung im Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz

4.1. Verantwortung der Hochschulleitung / des Rektorats / der Rektorin oder des Rektors

Die Vorschriften und Regelungen im Bereich der Arbeitsschutzgesetzgebung, der Gesundheitsförderung und des betrieblichen Umweltschutzes zielen in erster Linie auf den Unternehmer oder Arbeitgeber als Normadressat ab. Grundvoraussetzung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist der Aufbau einer zweckmäßigen Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation (Organisationspflicht) und die Auswahl und Bestellung von Funktionsträgern und Beauftragten (Auswahlpflicht).

Neben dem Rektorat als Organ, das die Hochschule leitet, trägt die Rektorin oder der Rektor somit die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sowie für einen umweltgerechten Betriebsablauf.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind insbesondere im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII, § 21), den Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention) sowie den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken festgelegt.

Nach § 3 ArbSchG gehört es zu den Grundpflichten des Arbeitgebers/Unternehmers/Betreibers, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes

zu treffen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Nach § 10 ArbSchG hat der Arbeitgeber Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten zu treffen, ferner Beschäftigte für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zu benennen. Dabei muss er für eine geeignete Organisation sorgen, die erforderlichen Mittel bereitstellen sowie Vorkehrungen treffen, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können. Dieser Grundsatz der Organisationsverantwortung, Pflichten- bzw. Aufgabenübertragung liegt auch anderen Rechtsbereichen wie zum Beispiel der Gefahrstoffverordnung und der Abfallgesetzgebung zu Grunde.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=309>

4.2. Beauftragte Person der Hochschulleitung / des Rektorats

Die unter 4.1 beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden für das Rektorat und die Rektorin oder den Rektor durch die Kanzlerin oder den Kanzler in der Funktion als Mitglied der Hochschulleitung wahrgenommen.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Benennung von Verantwortlichkeiten, die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen durch Allgemein- und Einzelfallregelungen,
2. wenn erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten,
3. die fachliche Information und Beratung der Bediensteten, einschließlich der Vorgesetzten.
Hierzu bedient sie oder er sich der Stabsstelle Arbeitssicherheit / Brandschutz und der Personen und Organisationseinheiten zur Weiterentwicklung der bestehenden Sicherheitsorganisation an der Hochschule,
4. die Überwachung und Kontrolle des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes,
5. die Bereitstellung von geeignetem zentralen Fachpersonal (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragte/r, Betriebsärztin oder Betriebsarzt) und die Benennung von Beauftragten (Laserschutzbeauftragte/r, Strahlenschutzbeauftragte/r, Sicherheitsbeauftragte/r etc.),
6. das Erlassen von allgemeinen Verwaltungsordnungen, Umgangsregelungen und Leitlinien (Brandschutzordnung, Strahlenschutzanweisung, allgemeiner Notfallplan, Dienstanweisungen etc.), um allgemeinverbindlich die Umsetzung von Gesetzen zu regeln,
7. die Berücksichtigung entsprechender Mittel im Wirtschaftsplan für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften,
8. die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in bereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen,
9. die Leitung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) der Fachhochschule und die mindestens vierteljährliche Einberufung dieses Gremiums.

4.3 Konstitutive Delegation von Unternehmerpflichten

Der Arbeitgeber kann gemäß § 13 Absatz 2 ArbSchG zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen, ihm im Rahmen der Unternehmerverantwortung obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Richtlinie und wird durch Einzeldelegationen hinsichtlich der Gruppe der Dekaninnen und Dekane, der Gruppe der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen und Institute sowie der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer konkretisiert. Damit wird eine präzise Verantwortungsstruktur und -hierarchie festgelegt. Diese Delegation schließt eine weitere, den Strukturen und Aufgaben einer Hochschule gerecht werdende Delegation nicht aus. In diesem Fall erfolgt die Weiterdelegation nach Ziffer 6.1 dieser Richtlinie. Die Verantwortung des Arbeitgebers bleibt durch die Delegation unberührt, das heißt an die Stelle der ursprünglichen Verpflichtung, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften in der Hochschule zu treffen, tritt die Pflicht, für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben durch die dazu beauftragten Beschäftigten zu sorgen.

4.4. Verantwortung der Dekaninnen und Dekane

4.4.1 Organisations- und Kontrollverantwortung der Dekaninnen und Dekane

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung wird auf Basis dieser Richtlinie den Dekaninnen und Dekanen durch Einzeldelegationen die Erfüllung der Unternehmerpflichten für den von ihnen geleiteten Fachbereich konstitutiv übertragen. Ihnen obliegt damit für den Bereich des Arbeitsschutzes die sachgerechte Organisation der Strukturen und Abläufe und deren Kontrolle innerhalb ihres Fachbereichs in eigener Verantwortung. Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=293>

4.4.2 Verantwortung der Dekaninnen und Dekane im Besonderen

Den Dekaninnen und Dekanen wird darüber hinaus die Unternehmerverantwortung im Hinblick auf die dem Fachbereich im Allgemeinen zugeordneten räumlichen und sächlichen Ressourcen (Hörsäle und Seminarräume des Fachbereichs, Fachbereichssekretariat etc.) und für das dem Fachbereich im Allgemeinen zugeordnete Personal (Fachbereichsassistentinnen beziehungsweise -assistenten, Fachbereichssekretärinnen beziehungsweise -sekretäre, Studierendencoaches etc.) übertragen.

Die Konkretisierung erfolgt anhand des Links:

www.fh-swf.de/raumverantwortung

4.5. Verantwortung der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen und Institute

4.5.1 Organisations- und Kontrollverantwortung der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen und In-Institute

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung wird auf Basis dieser Richtlinie den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen (Bibliothek, Institut für Verbundstudien) beziehungsweise dem Vorstand der In-Institute durch Einzeldelegation die Erfüllung der Unternehmerpflichten für die von ihnen geleitete Einrichtung beziehungsweise das In-Institut konstitutiv übertragen. Ihnen obliegt damit für den Bereich des Arbeitsschutzes die sachgerechte Organisation der Strukturen und Abläufe und deren Kontrolle innerhalb der Zentralen Einrichtung und In-Institute in eigener Verantwortung.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=295>

4.5.2 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen und In-Institute im Besonderen

Den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen und der In-Institute wird darüber hinaus die Unternehmerverantwortung im Hinblick auf die der Zentralen Einrichtung und In-Institute zugeordneten räumlichen und sächlichen Ressourcen (Instituts- und Bibliotheksflächen etc.) und für das ihnen zugeordnete Personal übertragen.

Die Konkretisierung erfolgt anhand des Links:

www.fh-swf.de/raumverantwortung

4.6 Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer agieren auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 GG in Lehre und Forschung sehr weitgehend autonom. Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 HG auch die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule. Unter diesen Aufgabenbereich fällt auch der Bereich des Arbeitsschutzes. Auf Basis dieser Richtlinie wird den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Erfüllung der Unternehmerpflichten in eigener Verantwortung durch Einzeldelegation übertragen. Sie tragen damit Unternehmerverantwortung für die ihnen zugeordneten räumlichen und sächlichen Ressourcen (Büros, Labore etc.) sowie für das ihnen zugeordnete Personal (wissenschaftlich Beschäftigte und Beschäftigte in Technik und Verwaltung) und die ihnen anvertrauten Studierenden.

Die Konkretisierung erfolgt anhand des Links:

www.fh-swf.de/raumverantwortung

Diese Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tragen damit dann auch Unternehmerverantwortung für den sicheren Ablauf der von ihnen selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

4.7 Weitere Lehrende

Weiteren Lehrenden kann die Unternehmerverantwortung für den sicheren Ablauf der von ihnen selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen übertragen werden. Dies gilt speziell für Lehrbeauftragte sowie für Dienstvertragsnehmerinnen und -nehmer im Verbundstudium. Diese haben sich vor Beginn der Lehrveranstaltung über den sicheren Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu vergewissern und die Studierenden zu unterweisen.

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt dies nur dann, soweit diesen Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung durch den Fachbereichsrat übertragen worden sind.

Werden Sicherheitsmängel festgestellt, wird die Lehrveranstaltung nicht durchgeführt beziehungsweise abgebrochen.

Störungen sind dem Dezernat 7 zu melden:

http://www4.fh-swf.de/de/home/beschaefigte/verwaltungunddezernat/dezernat_7/stoerungen/index.php#

4.8. Verantwortung der Hochschulverwaltung

4.8.1 Übergeordnete Verantwortung der Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung trägt die Unternehmerverantwortung für alle nicht anderweitig zugeordneten räumlichen und sächlichen Ressourcen [Gebäudehülle, Zuwegungen, Verkehrsflächen, Technikräume (TGA - Technische Gebäudeausrüstung), nicht zugeordnete Hörsäle, nicht zugeordnete Seminar-, Pool- und Büroräume etc.]. Die Konkretisierung erfolgt anhand des Links:

www.fh-swf.de/raumverantwortung

Die Verantwortung wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler als Leiter/in der Hochschulverwaltung wahrgenommen, die oder der diese jedoch auf die Leiterinnen und Leiter der zuständigen Fachdezernate gemäß Ziffer 6.1 delegieren kann. Brandschutzrelevante Belange sind durch die Brandschutzordnung Teil C der Fachhochschule Südwestfalen dokumentiert.

4.8.2 Spezielle Verantwortung der Hochschulverwaltung

Die Kanzlerin oder der Kanzler trägt ferner die Unternehmerverantwortung für alle der Hochschulverwaltung zugeordneten räumlichen und sächlichen Ressourcen (Büros, Zentralwerkstatt, Rechnerräume etc.) sowie für das der Hochschulverwaltung zugeordnete Personal.

Die Konkretisierung erfolgt anhand des Links:

www.fh-swf.de/raumverantwortung

Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Verantwortung auf die Leiterinnen und Leiter der zuständigen Fachdezernate, bzw. die Werkstattleitung gemäß Ziffer 6.1 delegieren. Für den Bereich der Sachgebiete können die Dezernentinnen und Dezernenten die Verantwortung auf die zuständige Sachgebietsleitung gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinie delegieren.

5. Inhalte der Unternehmerverantwortung

Die Verantwortung umfasst die Veranlassung aller notwendigen Maßnahmen im Sinne des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Hierbei sind insbesondere das Erfordernis zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen entsprechend der Maßnahmenhierarchie im Arbeitsschutz (1. technisch, 2. organisatorisch, 3. personenbezogen) hervorzuheben, sofern eine unmittelbare Beseitigung der Gefahr an ihrer Quelle gem. § 4 ArbSchG nicht möglich ist. Nachfolgend eine Aufstellung zum Umfang der unmittelbaren Verantwortung für:

- den **sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen** (Räumlichkeiten, Geräte, Arbeitsmittel, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (wie zum Beispiel gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dergleichen) einschließlich ihres Transportes, ihrer Lagerung und erforderlichenfalls der rechtzeitigen Veranlassung ihrer Prüfung und sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe;
- die Erstellung und Aktualisierung eines Gefahrstoffverzeichnisses gem. GefStoffV im eigenen Bereich, sofern Gefahrstoffe zur Anwendung (u. a. Herstellung, Mischung, Gebrauch, Lagerung, Aufbewahrung, Entsorgung) kommen.
- die **bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen, Geräte und Arbeitsmittel**, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren nötig ist. Die **Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den eigenen Arbeitsbereichen** (zum Beispiel Werkstätten, Labore, Büros, Flure, Hörsäle, jegliche Freiflächen auf dem Campus, Verkehrsflächen inner- und außerhalb von Gebäuden); Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Zufahrtswegen sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr und Rettungskräfte, Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für Flucht- und Rettungswege; Kontrollieren, dass sicherheitsrelevante Pläne, insbesondere Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne und Alarmpläne aktuell sind, gegebenenfalls Veranlassen der Aktualisierung;
- das **rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen** und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen

Sachverständigenprüfungen (zum Beispiel seitens des Technischen Überwachungsvereins) hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen;

- die **unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren** im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Hochschulleitung, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung;
- die **sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre** beziehungsweise in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes: dazu gehören die Schaffung personeller Strukturen, die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ergeben, Erstellung von Betriebsanweisungen, die Unterweisung der Mitarbeiter und der Studierenden, die Dokumentation dieser Unterweisung, die Überwachung und Kontrolle; gegebenenfalls das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtiger und / oder umweltgefährdender Unachtsamkeit neigen, sowie auch die Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen, wie auch die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung des Dezernates 1, Sachgebiet 1.1;
- die **Auswahl und Bestellung geeigneter Personen** (geeignet ist insbesondere jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeiten die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt);
- die Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie der Vorgaben für die Luftfracht (IATA) beim Transport von Gefahrgütern;
- zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den **für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen**, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung zu sorgen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen;
- die Veranlassung und Dokumentation der **Einweisung von Fremdfirmen** und die Betreuung der Fremdfirmen vor Ort;
- die **Zusammenarbeit** mit Fachkräften für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragten Betriebsärztinnen und -ärzten, Sicherheitsbeauftragten und Personalräten.

Die Verantwortung einer Führungskraft reicht nur so weit, wie auch die übertragenen Befugnisse reichen. Sie endet dort, wo die zur Verfügung stehenden Mittel und die Weisungsbefugnis der Führungskraft enden. Sie hat aber die Pflicht Mängel, die sie selbst nicht abstellen kann, ihrer oder ihrem Vorgesetzten zu melden. In Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung hat sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

6. Übertragung von Unternehmerpflichten/ Aufgabenübertragung / Aufgabenübernahme

6.1 Übertragung von Unternehmerpflichten

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden gemäß § 13 Absatz 2 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 § 13 Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeits- und Brandschutzes auf Personen übertragen.

Vor der Beauftragung hat der Unternehmer zu prüfen, ob die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen zuverlässig und fachkundig sind.

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

Fachkundig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Die erforderliche Fachkunde umfasst einerseits notwendige Kenntnisse hinsichtlich der Systematik und der Instrumente des Arbeitsschutzes sowie andererseits spezielle Fachkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren, die aus den spezifischen Gegebenheiten des zu verantwortenden Bereichs (Büro, Hörsaal, Seminarraum, Labor, Werkstatt etc.) resultieren.

Die allgemeine Fachkunde wird vor der Delegation in regelmäßig stattfindenden Seminaren oder anderen geeigneten Schulungsformaten durch die Hochschule oder auch im Einzelfall durch individuelle Schulungen vermittelt.

Die fachspezifische Sachkunde wird im Zuge der Berufung bzw. Einstellung in aller Regel bereits festgestellt worden sein.

Die Übertragung der Unternehmerpflichten für den Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz wird schriftlich unter Verwendung des Formblattes in der Anlage 1 vorgenommen. Eine Ausfertigung ist der oder dem Beauftragten auszuhändigen.

Der Umfang der zu übertragenden Pflichten wird dabei so beschrieben, dass die Aufgabenverteilung konkret nachvollziehbar wird. Durch die schriftliche Fixierung kann der Unternehmer im Zweifel beweisen, dass die Aufgaben übertragen wurden und die beauftragte Person ordnungsgemäß bestellt ist.

Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung, dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbstständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen verantwortlich.

Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.

6.2 Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeits- und Brandschutzes. Durch sie werden gemäß § 7 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 § 7 lediglich Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Personen übertragen. Die Verantwortung bleibt umfänglich beim Unternehmer.

Vor der Beauftragung hat der Unternehmer¹ zu prüfen, ob die für die Aufgabenerfüllung vorgesehenen Personen befähigt sind.

Der Begriff der Befähigung umfasst alle körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften einer Person, die zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften erforderlich sind. Die Betriebssicherheitsverordnung (§ 2) definiert eine „Befähigte Person“ als eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Eine weitere Übertragung dieser Aufgaben und Befugnisse durch die oder den Beauftragten auf andere Beschäftigte ist nicht zulässig.

Bestehen auf Seiten der/des Beauftragten gegen die Übertragung der Aufgaben Bedenken, so haben die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich unter Einschaltung des zuständigen Personalrates vorzutragen.

Die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung bleibt unabhängig von der erfolgten Übertragung bei dem übertragenden Verantwortlichen/der Führungskraft bestehen.

Für die Übertragung von Aufgaben im Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz ist das Formblatt in Anlage 2 zu verwenden. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist dem/der Beauftragten auszuhändigen.

¹ Unternehmer in diesem Sinne ist neben dem Rektorat und der Rektorin oder dem Rektor jede Person, der Unternehmerpflichten übertragen worden sind.

6.3 Aufgabenübernahme

In Absprache mit den vorgenannten Trägern der Unternehmerpflichten können einzelne Aufgaben von der Hochschulverwaltung in zeitlichem und örtlichem Umfang zentral übernommen werden; zum Beispiel Überprüfung von Leitern/Tritten, Kranen, Feuerlöschern, ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln.

Die Aufgabenübernahme entbindet den Träger der Unternehmerpflichten nicht von den unter Ziffer 5 aufgeführten Unternehmerverantwortungen.

7. Drittfirmen

Die Beauftragung von Drittfirmen (Reinigungsfirmen, Baufirmen, Handwerker etc.) erfolgt aus Haftungsgründen ausschließlich über die Hochschulverwaltung.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=131>

Die Kanzlerin oder der Kanzler regelt den Umgang mit Drittfirmen in einer gesonderten Richtlinie.

8. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht Lehrveranstaltungen sind (zum Beispiel Karrieretag, Kinderuni, Konzerte, Aufführungen, Feierlichkeiten, Ausstellungen, Tagungen, Tage der offenen Tür etc.).

Sonderveranstaltungen sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung bei der Hochschulverwaltung anzumelden.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=367>

Die Kanzlerin oder der Kanzler regelt den Umgang mit Sonderveranstaltungen im Benehmen mit dem Rektorat in einer gesonderten Richtlinie.

9. Haftung

Neben der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften an der Fachhochschule Südwestfalen besteht auch eine Verantwortung für alle anderen Beschäftigten mit Führungsverantwortung für ihre jeweiligen Bereiche. Mit der Übertragung von Sachaufgaben und Sachkompetenzen, der Wahrnehmung von Führungsaufgaben und der Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten ist zwingend auch die Zuständigkeit für die Arbeitssicherheit, Brandschutz und Unfallverhütung im übertragenen Aufgabenbereich verbunden. Eine Vorgesetztenfunktion

ohne Pflichten und Verantwortlichkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes gibt es in der Regel nicht.

Diese Verantwortung kann für die jeweiligen Beschäftigten auch unangenehme Folgen haben, insbesondere dann, wenn durch schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassen) sich die Frage der Haftung und persönlichen Verantwortung stellt. Verantwortung bedeutet also auch die Pflicht, für Handlungen – sei es in Form einer aktiven Handlung oder eines Unterlassens – einzustehen und die daraus resultierenden Folgen zu tragen.

Da das Arbeitsschutzrecht nur wenige eigenständige Haftungsbestimmungen enthält, richtet sich die persönliche Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts und die persönliche Haftung nach zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Ob und in welchem Umfang Beschäftigte zur Verantwortung gezogen werden, ist für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und richtet sich im Wesentlichen nach dem Grad des Verschuldens und dem Umfang der Führungsverantwortung.

10. Beauftragte (Aufgaben, Funktionen, Verantwortung)

Zur Umsetzung einer geeigneten Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation stehen verschiedene interne und externe Beauftragte mit beratender, unterstützender und kontrollierender Funktion zur Verfügung.

Beauftragte im Sinne des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der/die Brandschutzbeauftragte, der/die Betriebsarzt/ -ärztin, die Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfer sowie weitere innerbetriebliche Beauftragte zum Teil aus übergreifenden Rechtsgebieten wie Abfallrecht, Biologische Sicherheit, Gefahrstoffrecht, Gefahrgut- und Strahlenschutzrecht etc.

Im Bereich des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes gibt es besondere Beauftragte, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben beziehungsweise auf der Grundlage von Rektoratsbeschlüssen bestellt werden. Die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Beauftragten, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind, ergeben sich aus den Bestellungsschreiben.

Die Beauftragten besitzen eine besondere Fachkunde und sollen als Ansprechpartner bei Maßnahmen zum Aufbau, Erhalt und der Weiterentwicklung von sicheren und gesundheitsfördernden Arbeits- und Studienbedingungen unterstützen. Die Beauftragten sind bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben tangieren, frühzeitig zu beteiligen.

10.1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind gemäß § 8 des Arbeitssicherheitsgesetzes unabhängig bei der Anwendung der Fachkunde und somit weisungsfrei.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=299>

10.2 Brandschutzbeauftragte/r

Der / die Brandschutzbeauftragte hat gemäß § 10 ArbSchG die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Brandschutz zu unterstützen:

1. Unterstützung / Beratung des Brandschutzverantwortlichen in allen Fragen des Brandschutzes, unter anderem bei:
 - Beurteilung der Brandgefährdungen an Arbeitsplätzen / Brand- / Explosionsgefahren, feuergefährlichen Arbeitsverfahren und beim Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe,
 - der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen (bei frühzeitiger Einbindung),

- der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und bei der Auswahl der Löschmittel.
2. Erstellung / Aktualisierung der Brandschutzordnung.
 3. Teilnahme an behördlichen Brandschauen.
 4. Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
 5. Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen.
 6. Durchführung interner Brandschutzbegehungen;
 7. Unterstützung bei der Unterweisung im Brandschutz (Erstellen von Unterweisungsfolien, Merkblättern / Präsentationen zur Veröffentlichung im AGU, Beratung bei Anfragen).
 8. Durchführung von Räumungsübungen in Zusammenarbeit mit den Standortverantwortlichen;
 9. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen.
 10. Entwicklung von brandschutzbezogenen Maßnahmen nach eingehender Information durch die Standortverantwortlichen.

10.3. Betriebsarzt/-ärztin

Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte im erforderlichen Umfang schriftlich zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen ihre Aufgaben erfüllen. Die Koordination von Beratungen und Begehungen erfolgt über die Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Organisation von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und das Führen der Vorsorgekartei erfolgen im Sachgebiet 1.1.

Die Betriebsärzte haben gemäß § 3 Arbeitssicherheitsgesetz die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen.

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Der Betriebsarzt/ die Betriebsärztin ist gemäß § 8 des ASiG unabhängig bei der Anwendung der Fachkunde und somit weisungsfrei.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=285>

10.4. Sicherheitsbeauftragte

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen die Mitarbeiter und Vorgesetzten bei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor Ort. Die Gesetzlichen Unfallversicherungen haben in ihrer Informationsschrift „DGUV Information 211-042 – Der Sicherheitsbeauftragte“ die Aufgaben, Rechte und Pflichten und weitere praktische Hilfen zur Aufgabenerfüllung zusammengestellt. Personen mit Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen, Leiterinnen und Leiter von Betriebseinheiten, Werkstätten und Laboratorien haben ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Schulung dieser Sicherheitsbeauftragten.

In seiner Funktion trägt der Sicherheitsbeauftragte grundsätzlich keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung.

Detaillierte Informationen sind unter nachfolgendem LINK im AGU-M hinterlegt:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=321>

10.5. Sonstige zentrale Beauftragte

Zu diesem Personenkreis gehören die verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DGUV Vorschrift 4, die oder der Strahlenschutzbeauftragte gemäß Strahlenschutz- und Röntgenverordnung, die Projektleiterin oder der Projektleiter für Gentechnik, die oder der Laserschutzbeauftragte, die oder der Betriebsbeauftragte für Abwasserbehandlungsanlagen, die oder der Beauftragte für biologische Sicherheit. Diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind der Hochschulleitung unterstellt.

11. Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes einschließlich der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung zu beraten. Er soll die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination im betrieblichen Arbeitsschutz an der Fachhochschule Südwestfalen gewährleisten.

Die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) finden mindestens vierteljährlich statt und werden von der Kanzlerin oder vom Kanzler einberufen. Sie werden im Voraus festgelegt. Aus besonderem Anlass können weitere Sitzungen durchgeführt werden.

Der ASA setzt sich zusammen aus:

- der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. einer oder einem von ihm Beauftragten,
- aus jedem der beiden Personalräte (wiss.; TuV) jeweils ein Personalratsmitglied,
- dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin,
- den Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- den bestellten Sicherheitsbeauftragten.

Die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte werden eingeladen und haben das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen.

12. Gesundheitsförderung

Die Planung, Organisation und Koordination von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung erfolgt im Dezernat 1. Die geschäftsführende Leitung des Arbeitskreises für Gesundheitsförderung obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsförderung gehören Aufklärungsarbeit durch Schulung, Bereitstellung von Beratungs- und Hilfsangeboten sowie Unterstützung bei der Beseitigung krankheitsauslösender Probleme. Die Aktivitäten sind ein Beitrag zu einem umfassenden Konzept der Personalentwicklung.

Die Sitzungen des Arbeitskreises für Gesundheitsförderung finden halbjährlich statt und werden von der Kanzlerin oder vom Kanzler einberufen. Sie werden im Voraus festgelegt. Aus besonderem Anlass können weitere Sitzungen durchgeführt werden.

13. Personalräte

Die Personalräte haben im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten (§ 64 Absatz 4). Die Personalräte haben, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art (§ 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG). Sie müssen die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einsetzen und können Maßnahmen im Rahmen des LPVG initiativ beantragen.

Die Personalräte sind hinzuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen, Unfalluntersuchungen und allgemeinen arbeitssicherheitstechnischen Begehungen.

14. Inkrafttreten

Diese vom Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen beschlossene Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen in Kraft.

Iserlohn, den 06.09.2017



Prof. Dr. Claus Schuster
- Rektor -

Anlage 1: Formblatt zur Übertragung von **Unternehmerpflichten** im Bereich des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes / auch abrufbar unter LINK:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=1020>

Anlage 2: Formblatt zur Übertragung von **Aufgaben** im Bereich des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes / auch abrufbar unter LINK:

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=1020>

Übertragung von Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechten im Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz

Hiermit werden gemäß

§ 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“

Fachhochschule
Südwestfalen
University of Applied Sciences

§ 35 Abs. 1 HG NRW i.V.m. § 35 BeamtStG

§ 35 BeamtStG

§ 106 GewO

durch die Kanzlerin oder den Kanzler und die Rektorin oder den Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Herrn / Frau

für den **Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich:**

Zuordnung der Raumverantwortung siehe: www.fh-swf.de/raumverantwortung

an der Fachhochschule Südwestfalen

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten zur Wahrnehmung **in eigener Verantwortung** übertragen.

Hinweis: Der Inhalt der Raumdatenbank ist für die Zuordnung der Unternehmerverantwortung verbindlich. Eine Änderung der Raumverantwortung (z. B. durch die Übernahme / Abgabe von Räumen) wird erst dann wirksam, wenn sie dem Dezernat 7 – Gebäudemanagement – gemeldet und in die Raumdatenbank eingepflegt worden ist.

Bei der Zuordnung der Raumverantwortung (z. B. bei der Nutzung von einem Labor durch zwei verantwortliche Professorinnen oder Professoren) ergeben sich folgende Schnittstellen:

Vertretungsregelung im Zuständigkeitsbereich

Für die Vertretungsregelung im eigenen Zuständigkeitsbereich (z. B. im Falle von urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit) ist eigenständig zu sorgen. Für den Fall, dass eine Vertretungsregelung nicht sichergestellt werden kann, ist der Betrieb für den Zeitraum der Abwesenheit einzustellen.

Für die Umsetzung der Arbeitsschutzvorgaben gelten die „Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Fachhochschule Südwestfalen“, deren Anwendung durch das Rektorat verbindlich beschlossen wurde sowie die Regelungen des im Intranet veröffentlichten **AGUM-Systems**.

<http://fh-suedwestfalen.agu-hochschulen.de/index.php?id=714>

1. Pflichten* im Zuständigkeitsbereich

*Zutreffendes
bitte ankreuzen

Frau / Herr _____ hat für den oben genannten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich insbesondere für die Wahrnehmung der nachstehend aufgeführten Pflichten zu sorgen:

Umsetzung der sicherheitstechnischen Organisation der Arbeitsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen einer wirksamen Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung). Dafür sorgen, dass erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen, Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen) bestellt ist und ordnungsgemäß aus- und fortgebildet wird. <i>Hinweis: Die Hochschule bietet diese Aus- und Fortbildungen jährlich an.</i>	<input type="checkbox"/>
Dafür sorgen, dass Sicherheitsbeauftragte gem. der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind sowie aus- und fortgebildet werden.	<input type="checkbox"/>
Durchführung, Dokumentation und Fortschreibung von Gefährdungsbeurteilungen (nach Möglichkeit unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten) und Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie Umsetzung der Wirksamkeitskontrolle.	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen, dass für den zuständigen Bereich Anweisungen (z. B. Betriebsanweisungen zu Maschinen, Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten darin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden.	<input type="checkbox"/>
Studierende zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung auf sicherheitsrelevante Aspekte wie Fluchtwege, Sammelpunkte, Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen, Gebäuderäumungsalarm, Verbandkästen etc. hinweisen.	<input type="checkbox"/>
Beschäftigte und Studierende vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen innerhalb der Arbeitsstätte und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen umfassend informieren/unterweisen sowie ihre Umsetzung kontrollieren. Dabei die Vorkenntnisse bzw. den fachlichen Qualifikationsstatus der zu unterweisenden Personen berücksichtigen. Durchgeführte Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>
Gewährleistung des sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Arbeitsmittel, Experimentiereinrichtungen) sowie der sicherheits- und umweltgerechten Anwendung der Materialien (wie zum Beispiel gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dergleichen) einschließlich ihres Transportes, ihrer Lagerung und erforderlichenfalls der rechtzeitigen Veranlassung ihrer Prüfung und sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe.	<input type="checkbox"/>
Sofern für die Arbeitsaufgabe notwendig, ist dafür zu sorgen, dass geeignete persönliche Schutzausrüstung angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von Beschäftigten / Studierenden eingesetzt und getragen wird.	<input type="checkbox"/>
Erstellung und Aktualisierung eines Gefahrstoffverzeichnis gem. <i>GefStoffV</i> im eigenen Bereich, sofern Gefahrstoffe zur Anwendung (u. a. Herstellung, Mischung, Gebrauch, Lagerung, Aufbewahrung, Entsorgung) kommen.	<input type="checkbox"/>
Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie der Vorgaben für die Luftfracht (IATA) beim Transport von Gefahrgütern.	<input type="checkbox"/>
Bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen, und Geräte sowie Arbeitsmittel. <i>Hinweis: Die Anwendung des geltenden Hausrechts gemäß der Hausordnung der Fachhochschule Südwestfalen ist entsprechend der Übertragung durch die Rektorin / den Rektor im festgelegten Zuständigkeitsbereich möglich (siehe Befugnisse).</i>	<input type="checkbox"/>

1. Pflichten* im Zuständigkeitsbereich	*Zutreffendes bitte ankreuzen
Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen (z. B. Werkstätten, Labore, Büros, Flure, Hörsäle, jegliche Freiflächen auf dem Campus, Verkehrsflächen inner- und außerhalb von Gebäuden). Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Zufahrtswegen sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr und Rettungskräfte, Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für Flucht- und Rettungswege. Kontrollieren, dass sicherheitsrelevante Pläne, insbesondere Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne und Alarmpläne aktuell sind, gegebenenfalls eine Aktualisierung veranlassen.	<input type="checkbox"/>
Rechtzeitiges Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen (zum Beispiel seitens des Technischen Überwachungsvereins) hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen.	<input type="checkbox"/>
Unverzügliche Beseitigung erkannter Sicherheitsmängel, Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Hochschulleitung, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung.	<input type="checkbox"/>
Sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre beziehungsweise in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes: Dazu gehört die Schaffung personeller Strukturen.	<input type="checkbox"/>
Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung des Dezernates 1.	<input type="checkbox"/>
Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich maßgebenden Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung zu sorgen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.	<input type="checkbox"/>
Einhalten von Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere.	<input type="checkbox"/>
Dafür sorgen, dass Arbeits- und Dienstunfälle gemeldet werden.	<input type="checkbox"/>
Veranlassung und Dokumentation der Einweisung von Fremdfirmen und die Betreuung der Fremdfirmen vor Ort.	<input type="checkbox"/>
Zusammenarbeit mit Fachkräften für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragten, Betriebsärztinnen und -ärzten, Sicherheitsbeauftragten sowie Personalräten.	<input type="checkbox"/>

**Die Pflichten sind im Detail in der „Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Fachhochschule Südwestfalen“ unter Punkt 5 „Inhalte der Unternehmerverantwortung“ aufgeführt.*

Hinweis: Führungskräfte können im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit Aufgaben an geeignete Personen schriftlich übertragen. Die/der Verpflichtete behält nach der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte weiterhin die Unternehmerverantwortung.

2. Befugnisse* im Zuständigkeitsbereich	*Zutreffendes bitte ankreuzen
Befugnis zur Erteilung verbindlicher Weisungen gegenüber den zugeordneten Beschäftigten, Studierenden etc.	<input type="checkbox"/>
Veranlassung notwendiger Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen). Sofern Anschaffungen notwendig sind, die über das eigene Budget hinausgehen, sind auf dem Dienstweg entsprechende Mittel zu beantragen.	<input type="checkbox"/>
Veranlassung von Nutzungsbeschränkungen bis hin zur Stilllegung von Einrichtungen im Falle von Gefährdungen.	<input type="checkbox"/>
Gebrauch machen vom geltenden Hausrecht entsprechend der Hausordnung der Fachhochschule Südwestfalen, dessen Ausübung ihr/ihm zu diesem Zwecke hiermit durch die Rektorin / den Rektor im festgelegten Zuständigkeitsbereich übertragen wurde.	<input type="checkbox"/>

3. Abgrenzung zum Gebäudemanagement

Das Gebäudemanagement der Fachhochschule Südwestfalen ist für die Unterhaltung und Überprüfung haustechnischer und baulicher Anlagen (z. B. Prüfung der Aufzugsanlagen nach BetrSichV) verantwortlich.

4. Räumliche und personelle Zuständigkeit

*Zutreffendes
bitte ankreuzen

Die Zuordnung der Raumverantwortung ist zum Stichtag in der Anlage dargestellt und unter www.fh-swf.de/raumverantwortung abrufbar.

Zuordnung von Beschäftigten und Externen

Die mir als Führungskraft zugeordneten Beschäftigten (auch Drittmittel, SHK, WHK) und Externe (GastWiss.) sind mir bekannt. Änderungen sind von mir unverzüglich mitzuteilen.
Hinweis: Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Personalabteilung.

Zuordnung von Studierenden (einschl. Doktorand/innen)

- im Rahmen der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie kooperativer Promotionen
- in der Lehre
- bei Exkursionen
- in Praktika

5. Vermittlung und Feststellung der Fachkunde

*Zutreffendes
bitte ankreuzen

Die notwendigen Prozesse des AGUM Systems mit den daraus resultierenden arbeits- und gesundheitschutzrelevanten Vorgaben für meinen Zuständigkeitsbereich wurden vermittelt. Die Aufgaben/Rechte und Pflichten sind mir hinlänglich bekannt. Inhalte der Prozesse:

- Bürotätigkeiten
- Labortätigkeiten
- Werkstatttätigkeiten
- Bibliothekstätigkeiten
- Forschung
- Lehre
- Gesundheitsschutz
- Infrastruktur
- Aufbauorganisation
- Weitere Prozesse:

Vermittlung der Fachkunde in Bezug auf die Arbeits- und Gesundheitsschutzsystematik:

Die erforderliche Fachkunde in Bezug auf die Arbeits- und Gesundheitsschutzsystematik – Aufbau- und Ablauforganisation des AGUM Systems, auf dessen Inhalte ausdrücklich Bezug genommen wird - wurde am..... (Datum) durch:

- ein bereichsbezogenes mündliches Gespräch durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Das E-Learning-Modul
- Vorlesungsfilm (Arbeitsschutz)
- Schulungsveranstaltung

vermittelt und wird durch Unterschrift am Ende des Dokuments bestätigt.

6. Fortbildung, Unterstützung und Beratung

Frau / Herr _____ ist verpflichtet, sich regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Jahr, über den aktuellen Inhalt der für ihren / seinen Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren.

Unterstützung bieten insbesondere die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin / der Betriebsarzt oder die im Arbeitsschutz beauftragten Personen (z. B. der / die Brandschutzbeauftragte, der / die Laserschutzbeauftragte etc.)

Sie/Er hat das Recht, an entsprechenden Fortbildungen / Seminaren teilzunehmen, um sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen und diese zu aktualisieren.

Aufgrund der Pflichtenübertragung kann die staatliche Arbeitsschutzbehörde gem. § 22 ArbSchG bzw. können die Aufsichtspersonen der Landesunfallkasse gem. § 19 SGB VII Anordnungen und Maßnahmen unmittelbar gegen die verpflichtete Person erlassen.

- Vorsätzliches und fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen bestimmte Regelungen der auf Grundlage des Arbeitsschutzes erlassenen Rechtsverordnungen und / oder der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie
- die Nichtbefolgung von Anordnungen der Ordnungsbehörden gem. § 22 Abs. 3 ArbSchG, von Anordnungen der Aufsichtsperson i. S. d. § 19 Abs. 1 SGB VII oder die Nichtduldung von Maßnahmen der Aufsichtsperson gem. § 19 Abs. 2 SGB VII

stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden, §§ 25 ArbSchG, 209 SGB VII, § 9 OWiG.

Wird

- durch das vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen bestimmte Regelungen der auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen eine Anordnung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten bzw. ihnen gleich gestellten Personen gefährdet oder
- gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG beharrlich zuwidergehandelt,

so stellt dies eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden, §§ 26 ArbSchG, 14 StGB.

Eine Nichtbeachtung der übertragenen Pflichten kann arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) haben.

Eine Nichtbeachtung der übertragenen Pflichten kann dienstrechtliche Konsequenzen (Disziplinarmaßnahmen) haben.

Hinweis: Auszug Rechtlicher Grundlagen: siehe Seite 7 des vorliegenden Delegationsschreibens.

Bei Fragen, die sich aus der Pflichtenübertragung ergeben, helfen Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder das Dezernat 1 gerne weiter.

Eine Ausfertigung dieser Pflichtenübertragung ist der/dem Verpflichteten auszuhändigen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der Rektorin / des Rektors

.....
Unterschrift der Kanzlerin / des Kanzlers

.....
Unterschrift der / des Verpflichteten

- 1.) Dez. 1 - mit der Bitte um Überprüfung
- 2.) Rektorat über Dez. 2 - mit der Bitte um Kenntnisnahme
- 3.) Personalrat - mit der Bitte um Kenntnisnahme
- 4.) Dez. 7 zum Einpflegen / Aktualisieren der Daten zur Raumverantwortung
- 5.) zurück an Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 6.) Original zur Personalakte, SG 1.2

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 13 Abs. 2 Verantwortliche Personen

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 15 Abs. 1, Nr. 1 Unfallverhütungsvorschriften

„(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,

(2). (...)“

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

§ 13 Pflichtenübertragung

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 9 Handeln für einen anderen

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 7 Übertragung von Aufgaben

"Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten."

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

§7 Befähigung für Tätigkeiten

"(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen."

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 2 Begriffsbestimmungen

"(7) Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden."

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

"(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden."

Konkretisierung einer "Befähigten Person" → TRBS 1203 "Technische Regeln für Betriebssicherheit"

Anlage

Abschließende Aufzählung der übertragungsfähigen Aufgaben

Aufgabe	Aufgabenbereich* des Beauftragten	Kompetenzen des Beauftragten	Besondere Pflichten des Beauftragenden
Vorschriften	Ermittlung, Kenntnisnahme, Bereitstellung sicherheitsrelevanter, bereichseinschlägiger Vorschriften wie Laborrichtlinie, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften	Inanspruchnahme der Dienstleistung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Bereitstellung Internetanschluss, Zugang zu Rechtsquellen wie z.B. www.umwelt-online.de
Notfall-einrichtungen	Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes von Erste Hilfe- und Notfalleinrichtung wie Erste-Hilfe-Kästen, Augenduschen, Körperduschen, Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	Inanspruchnahme der Dienstleistung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Weisungsbefugnis bzgl. des Freihaltens von Flucht- / Rettungswegen, Anforderung von Erste-Hilfe-Material, Wartung v. Notfalleinrichtungen (Augen-, Körperdusche)	Bereitstellung von Ersthelfern
Brandschutz	Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes von Brandschutzeinrichtungen, Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	Inanspruchnahme der Dienstleistung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Durchsetzung des Räumungsgebots	
Betriebsmittel	Gewährleistung des sicherheitstechnischen einwandfreien Zustands benutzter Betriebsmittel, Sichtkontrolle bzw. Veranlassen gesetzlich vorgeschriebener Überprüfungen / Wartungen	Ggf. Stillsetzung bzw. Untersagung der Nutzung	Bereitstellung / Beantragung von Sachmitteln für Ersatzbeschaffung
Prüfungen	Gewährleistung von Prüfungen der prüfpflichtigen und überwachungsbedürftigen Anlagen (s. a. <i>Betriebsmittel</i>)	Inanspruchnahme der Dienstleistung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anforderung von Sachverständigen	Bereitstellung der Sachmittel für die Prüfungen
Vorsorgeuntersuchungen	Meldung des Bedarfs an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen Hilfestellung bei arbeitsmed. Vorsorge	Arbeitsplatzbeurteilungen mit Inanspruchnahme d. Betriebsärztlichen Dienstes und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Sicherstellung d. Information des Beauftragten über die Betriebsabläufe, Untersagung der Tätigkeit bei fehlenden vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen
Sicherheitsbegehungen/ Gefährdungsbeurteilungen	Durchführung/Teilnahme an betriebsinternen Sicherheitsbegehungen und Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen nach den Checklisten (siehe AGU-Managementsystem)	Zugang zu allen Arbeitsbereichen, Inanspruchnahme d. Dienstleistung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Teilnahme an zentralen Unterweisungen	Sicherstellung des Zugangs zu allen Arbeitsbereichen, Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen

*: Bei den Aufzählungen handelt sich um **beispielhafte** Angaben.

Fortsetzung: Abschließende Aufzählung der übertragungsfähigen Aufgaben

Aufgabe	Aufgabenbereich* des Beauftragten	Kompetenzen des Beauftragten	Besondere Pflichten des Beauftragenden
Arbeitsunfälle	Ausfüllen von Unfallanzeigen, Sicherstellung von Unfalluntersuchungen, Einbringen ggf. erforderlicher zusätzlicher Schutzmaßnahmen in Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung	Sicherstellung und Absicherung der Unfallstelle Hinzuziehen der Sicherheitsbeauftragten, Betriebsärztin, Betriebs-sanitäter und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Umgehende Unfallmeldung an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Durchsetzung der Meldepflicht von Beinaheunfällen, ggf. Durchsetzung der Beachtung zusätzlicher Schutzmaßnahmen
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Gewährleistung des Vorhandenseins und der Benutzung geeigneter PSA wie Schutzkittel, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzschuhe	Information des Bereichsverantwortlichen über d. Nichtbenutzung vorgeschriebener PSA	Untersagen der Tätigkeit ohne Benutzung geeigneter PSA
Gefahrstoffkataster	Erstellung und Führung des Gefahrstoffkatasters (siehe AGU-Managementsystem)	Zugriff auf Gefahrstoffinformationen der Arbeitsbereiche / Arbeitskreise	Durchsetzung des Substitutionsgebots
Gefahrstoffe	Kennzeichnung und Lagerung von Gefahrstoffen; Kennzeichnung, Zugangsbeschränkung, Lagerung in Sicherheitsschränken, giftige und sehr giftige Gefahrstoffe unter Verschluss	Zugang zu allen einschlägigen Arbeitsplätzen, Weisungsbefugnis hinsichtlich ordnungsgemäßer Kennzeichnung und Lagerung	Freistellung für Begehungen
Betriebsanweisungen	Erstellung und - falls erforderlich - Aktualisierung von Betriebsanweisungen	Zugang zu allen Arbeitsbereichen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, Inanspruchnahme der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Bereitstellung d. Herstellerinformationen sowie der Informationen über Betriebsvorgänge, Durchsetzung der Beachtung der Betriebsanweisungen
Unterweisungen	Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen zu Beginn von Praktika, Diplomarbeiten, Schülerpraktika sowie bei neuen Mitarbeitern und Fremdfirmen	Terminvorgabe unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs, Meldung von Unterweisungsdefiziten an Bereichsverantwortliche und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Veranlassung der Teilnahme betroffener Beschäftigter und Studierender, Untersagung von Tätigkeiten ohne Unterweisung, persönliche Anwesenheit bei der Unterweisung von Beschäftigten
Koordination	Unterweisung in die Besonderheiten des Labors / der Werkstatt beim Einsatz von Fremdfirmen (Werkvertragsinhaber sind auch Fremdfirmen), betriebstechnischem Personal und Reinigungskräften	Weisungsbefugnis in diesbezüglichen sicherheitsrelevanten Angelegenheiten gegenüber Beschäftigten, betriebstechnischem Personal, Fremdfirmen und Reinigungspersonal	Freistellung für Koordinationsgespräche, Erstellung spezieller Betriebsanweisungen und Kontrollen

*: Bei den Aufzählungen handelt sich um **beispielhafte** Angaben.